

5. Zur Abgrenzung von Vermächtnissen gegenüber einer testwilligen Anordnung von Auflagen.

BGB. §§ 2151 ff., 2192, 2193.

VII. Zivilsenat. Urte. v. 13. Mai 1919 i. S. preuß. Staat (Wett.) w. Testamentsvollstrecker des Nachlasses der Witwe B. v. S. (Nl.). VII 89/19.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In ihrem Testamente vom 26. April 1915 hat die inzwischen verstorbene Witwe B. v. S. im § 11 bestimmt: „Gleich nach meinem Ableben sollen an verschiedene Vereine und wohltätige oder gemeinnützige Anstalten sowie bedürftige Personen, deren genauere Bezeichnung ich mir noch vorbehalten, insgesamt 30000 M seitens der Testamentsvollstrecker verteilt werden.

Insofern ich keine genaueren Vorschriften hierüber erlassen sollte, sollen die im § 3 im Schlusssatz genannten Damen unter Zurückziehung

der Testamentsvollstrecker die Empfänger sowie die Höhe der einzelnen Gaben bestimmen und besonders auch diejenigen Vereine und Anstalten berücksichtigen, welchen ich bei dem Ableben meines Ehegatten Zuwendungen gemacht habe.

Aus den vorerwähnten 30000 *M* sollen auch die bei meinem Ableben in meinem Dienst befindlichen Diensthoten, insoweit ich sie nicht in meinen letztwilligen Verfügungen besonders bedacht habe, von den mehrgenannten Damen unter Zurateziehung der Testamentsvollstrecker zu bestimmende angemessene Gaben erhalten."

Im § 8 des Testaments hat die Erblasserin angeordnet, daß das ihrem Diener P. G. vermachte Kapital von 5000 *M* aus den im § 11 für wohlthätige Zwecke vorgesehenen 30000 *M* zu entnehmen sei.

Aus dem Nachlasse der Frau v. S. sind in Gemäßheit ihrer testamentarischen Bestimmungen 30000 *M* — zunächst bis auf einen Rest von 260 *M* — an die in den Prozeßakten bezeichneten Empfänger verteilt worden. Die Erbschaftssteuerbehörde hat vor Beginn dieses Rechtsstreits einen Steuerbescheid vom 23. April 1917 und im Laufe des Rechtsstreites noch zwei berichtigende Bescheide erlassen. Die Kläger haben die im April 1917 festgesetzte Steuer mit Vorbehalt gezahlt und mit der Klage zum Teil zurückgefordert. Am Schluß der ersten Instanz bezog sich ihr Klageverlangen unter anderem auf Zahlung von 975 *M*. Damit wurden die Steuern zurückgefordert, die erhoben waren 1. in Höhe von 87 *M* nach dem Steuerfakt von 13,2 % von 660 *M*, in Einzelbeträgen von 160 *M*, 300 *M* und 200 *M* gezahlt an Personen, die zu der Verstorbenen in keinem Dienstverhältnis gestanden hatten, bez. an die Sterbekasse der Justizbeamten und bez. an Frä. v. W. für ihr Erholungsheim für bedürftige Kinder, 2. in Höhe von 888 *M* nach dem Steuerfakt von 5 % von 17760 *M*, gezahlt an wohlthätige und gemeinnützige Vereine und Anstalten. Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 975 *M*. Die vom Beklagten erhobene Berufung wurde zurückgewiesen. Auf seine Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Nachdem die Steuerbehörde von dem in § 11 des Testaments der Witwe v. S. ausgesetzten 30000 *M* die dem P. G. zugefallenen 5000 *M* und die anderen Diensthoten der Erblasserin zugeflossenen Teilbeträge, die sich im einzelnen auf weniger als 3000 *M* und insgesamt auf 6580 *M* beliefen, ausgedeutet und als Einzelvermächtnisse beurteilt hatte, betraf der Streit der Parteien noch die Versteuerung des 18420 *M* umfassenden Restes, wovon 17760 *M* an wohlthätige und gemeinnützige Vereine und Anstalten und ferner 160 *M* an Einzelpersonen, 300 *M* an die Sterbekasse der Justizbeamten, 200 *M* an

Frl. v. M. für ein Erholungsheim verteilt sind. Die Entscheidungen der Vorinstanzen vertreten den Standpunkt, daß es sich bei allen auf Grund der bezeichneten testamentarischen Anordnung zum Vollzug gelangten Erwerbssfällen und so namentlich auch bei den Teilbeträgen, die zusammengerechnet 18420 *M* ergeben, um Einzelvermächtnisse handelt. Dieser allgemeinen Grundauffassung tritt die Revision mit Recht entgegen.

Aus der testamentarischen Anordnung kommt in erster Reihe und hauptsächlich die Bestimmung in Betracht, daß 30 000 *M* an verschiedene Vereine und wohltätige oder gemeinnützige Anstalten sowie bedürftige Personen verteilt werden sollen, wozu weiterhin die mit der Verteilung Beauftragten bezeichnet sind. Nach der auch im Eingange der Begründung des angefochtenen Urteils angezogenen Regel des § 2065 Abs. 2 BGB. kann der Erblasser die Bestimmung der Person, die eine Zuwendung erhalten soll, sowie die Bestimmung des Gegenstandes der Zuwendung nicht einem anderen überlassen. Hiervon sind Ausnahmen zugelassen in den §§ 2151 ff. für Vermächtnisse, in § 2193 für Auflagen, in den §§ 2156, 2192 für Vermächtnisse und Auflagen. Das Berufungsurteil bringt auf die vorliegende Testamentsbestimmung die Ausnahmevorschriften der §§ 2151, 2153, in Verbindung miteinander gedacht, zur Anwendung. Die Revision hält schon eine verbundene Anwendung dieser beiden Vorschriften für unstatthaft. Darin ist ihr indes nicht zu folgen. Die Gültigkeit einer Anordnung, wodurch der Erblasser dem Beschwerten oder einem Dritten sowohl die Bestimmung der aus einem Kreise von mehreren Personen mit einem Vermächtnis zu Bedenkenden als auch die Bestimmung der zuzuwendenden Vermächtnisanteile überläßt, unterliegt keinem berechtigten Bedenken. Im Einklange mit der Revision ist jedoch anzunehmen, daß bei der hier grundlegend erheblichen, vorerwähnten Anordnung die Merkmale des § 2151 Abs. 1 nicht erfüllt sind, wonach der Erblasser mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedenken kann, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, wer von den mehreren das Vermächtnis erhalten soll. Diese Vorschrift will in Abweichung von dem Grundsatz des § 2065 für Verhältnisse, bei denen der Erblasser die künftige Gestaltung der Dinge nicht so weit voraussehen kann, daß er selbst den oder die Vermächtnisnehmer im einzelnen zu bezeichnen vermag, es zulassen, daß der Testator einem vertrauenswürdigen Dritten die Auswahl des oder der mit einem Vermächtnis Bedachten aus einem Kreise von mehreren überträgt. Die Vorschrift hat ein erheblich engeres Anwendungsgebiet als der Auflagen betreffende § 2193 Abs. 1; ihre wesentliche Voraussetzung bildet das Vorhandensein eines beschränkten, leicht übersehbaren Personenkreises, aus welchem der oder die Vermächtnisempfänger auszuwählen sind (vgl. Prot. der II. Kommission Bd. 5 S. 25,

26, 28; Bland § 2151 Anm. 1; v. Staubinger §§ 2151—2156 Anm. 1 Ea; Komm. v. RGR. § 2151 Anm. 1). Die insofern erforderliche Umgrenzung ist bei einer Bestimmung, wonach eine Geldsumme „an verschiedene Vereine und wohlthätige oder gemeinnützige Anstalten sowie bedürftige Personen“ verteilt werden soll, zu vermijden. In dieser Richtung hatte auch der Berufungsrichter Bedenken, die er aber mit der Erwägung beiseite schob, die Erblasserin habe nur Vereine, Anstalten und Personen der Stadt Frankfurt a. M. im Auge gehabt und hierunter besonders diejenigen Vereine und Anstalten, denen sie beim Ableben ihres Ehemannes bereits Zuwendungen gemacht hatte. Damit läßt sich jedoch nicht beseitigen, daß der hier zur Auswahl gestellte Kreis rechtlicher und physischer Personen immer noch weit über den Rahmen hinausreicht, der bei richtiger Anwendung des § 2151 zuzulassen ist. Dabei mag auch auf den Abs. 3 der Vorschrift hingewiesen werden. Es erscheint nicht wohl denkbar, daß es im Sinne der Erblasserin gelegen haben sollte, falls es nicht zur Verteilung der ausgefetzten Summen durch die Beauftragten komme, allen Frankfurter wohlthätigen und gemeinnützigen Vereinen und Anstalten sowie allen Frankfurter bedürftigen Personen Gesamtgläubigerrechte einzuräumen. Die Begrenzung der Zuwendung auf Empfänger im Gebiete der Stadt Frankfurt entbehrt aber auch der Begründung und erscheint im Hinblick auf die Liste unhaltbar, in der auch Empfänger außerhalb Frankfurts aufgeführt sind. Daß, wie das Berufungsurteil weiter erwägt, die Erblasserin von vornherein beabsichtigt hat, bestimmte Einzelvermächtnisse zu errichten, mag zutreffen. Dafür spricht, daß sie sich ausdrücklich vorbehielt, genauere Vorschriften zu erlassen. Da sie aber tatsächlich genauere Bestimmungen nachträglich nicht getroffen hat, kann nur der Inhalt ihres Testamentes maßgebend sein. Daß, wie das Urteil sodann noch erwägt, im Zeitpunkte der Steuererhebung bestimmt bezeichnete Empfänger der Zuwendung vorhanden waren, ist schon tatsächlich nicht ganz zutreffend, da inhalts des ersten Steuerbescheides 260 M noch unverteilt waren. Übrigens kommt aber auch der Zeit der Steuererhebung keineswegs die wesentliche Bedeutung zu, die ihr der Berufungsrichter anscheinend beimessen will. Wollte man selbst unterstellen, daß zu jener Zeit alle Teilerwerber der 30 000 M und die ihnen zugefallenen Teilbeträge der Summe festgestanden haben, so wäre damit nicht zu beweisen, daß die sämtlichen Erwerber Vermächtnisnehmer seien.

Sonach ist die Annahme des Berufungsurteils, daß bei den streitigen Posten lauter Einzelvermächtnisse vorliegen, nicht aufrecht zu erhalten. Nach den maßgebenden Vorschriften kann die behandelte, den Gesamtbetrag von 30 000 M angehende Anordnung der Erblasserin nicht, wie der Berufungsrichter meint, in ihrem ganzen Umfang als Anordnung

zahlreicher Vermächtnisse gelten. Wohl aber genügt sie den Erfordernissen, die gesetzlich für gültige testwillige Auflagen bestehen (§§ 1940, 2192, 2193 BGB.). Die Erblasserin hat hier ein Vermögen von 30 000 *M* für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zur Verteilung an geeignete Vereine und Anstalten und bedürftige Personen ausgesetzt. Sie konnte die Bestimmung der Personen, an welche die Leistungen im einzelnen erfolgen sollten, und die Bemessung der Einzelleistungen den von ihr bezeichneten Damen, die noch den Rat der Testamentsvollstrecker einzuholen hatten, überlassen (§§ 2193 Abs. 1, 2192, 2156). Es ist mithin grundlegend davon auszugehen, daß hier ein mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken gewidmetes Sondervermögen gebildet, eine sog. unselbständige Stiftung errichtet ist (vgl. RGZ. Bd. 19 S. 257, Bd. 75 S. 132, 379, Bd. 88 S. 336; Gruchot Bd. 49 S. 387; Planck, Vorbem. 4 vor § 80 BGB.). Das Berufungsurteil betont die Verschiedenheit der in den Entscheidungen RGZ. Bd. 75 S. 132 und 379 behandelten Rechtsfälle, in denen lediglich die Nutzungen von Kapitalien oder ihrer Surrogate einem unbestimmten, im Laufe der Zeit ständig wechselnden Personenkreise zukommen sollten, von dem vorliegenden Falle, in welchem gleich nach dem Ableben der Erblasserin Kapitalbeträge auszuzahlen waren, über die die Empfänger verfügen durften. Allein dieser Unterschied kann der Annahme, daß hier durch testwillige Verfügung ein besonderes Zweckvermögen gestiftet ist, und der steuerlichen Erfassung dieses Vermögens als Einheit nicht im Wege stehen (vgl. auch Urt. Hoffmann, Reichserbchaftssteuergesetz § 12 Anm. 3b). Endlich kann auch die von der Steuerbehörde vorgenommene Zerlegung der Zuwendung in mehrere steuerrechtlich verschieden behandelte Gruppen, worauf in den Ausführungen gegen Schluß des Berufungsurteils näher hingewiesen ist, nicht wesentlich gegen die Annahme der Stiftung eines Zweckvermögens verwertet werden.

Die in der bisher behandelten Eingangs- und Hauptbestimmung des § 11 zum Ausdruck gebrachte Absicht ist nicht ganz folgerichtig durchgeführt worden. Die Erblasserin hat auch die für den Diener G. bestimmten 5000 *M* und die ihren anderen Diensthöten zugeordneten Gaben zur Verrechnung auf die 30 000 *M* angewiesen. Die 5000 *M* stellen zweifellos ein Vermächtnis dar, und nach den §§ 2151, 2153, 2156 BGB. lassen sich auch die Bezüge der anderen Diensthöten aus dem Nachlaß als Vermächtnisse auffassen. Insoweit mußten Sondergruppen aufgestellt werden. Im übrigen, nämlich hinsichtlich der streitig gebliebenen Posten von zusammen 18 420 *M*, bleibt auch bei Festhaltung des einheitlichen Gesichtspunktes, der Widmung zu mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken in Berücksichtigung der Vorschriften des Reichserbchaftssteuergesetzes, namentlich dessen §§ 1, 10, 11, 12, 28, 29, 31, eine Einteilung in steuerrechtlich verschiedene Gruppen immerhin möglich.

Von hier aus den Gruppierungen der Steuerbehörde näher zu treten, besteht zurzeit kein Anlaß. Es ist nachgewiesen, daß nicht von der Annahme lauter Einzelvermächtnisse, sondern von einer auf Stiftung eines Zweckvermögens gerichteten Auflage auszugehen ist. Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz." . . .